

## **Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Halle (Saale) für den Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale) vom 13.12.2000“**

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 sowie § 116 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatsträger vom 26.04.1999 (GVBl. LSA, S. 152), zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzkontrollen vom 28.04.2004 (GVBl. LSA 23/2004, S. 246) geändert, in Verbindung mit dem § 4 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997 S. 446) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 23. Februar 2005 folgende Satzung für den Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Träger und Betriebsform**

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale)“, nachfolgend EfA genannt.
- (2) Der Sitz des EfA ist Halle (Saale).
- (3) Träger des EfA ist die Stadt Halle (Saale).
- (4) Der EfA wird als Eigenbetrieb der Stadt Halle (Saale) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung betrieben.

### **§ 2**

#### **Zweckbestimmung**

Der EfA verfolgt den Zweck, zur Unterstützung von Eingliederungsmaßnahmen nach SGB II und III – zur Integration von Sozialleistungsempfängern durch Arbeit – speziell durch Vorhalten und Bereitstellen von Personal, durch Koordination und Organisation von Beschäftigungsmaßnahmen tätig zu werden. Das betrifft insbesondere die

- a) Durchführung von Beschäftigungsmaßnahmen für Arbeitslosengeld II- Empfänger nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II),
- b) Durchführung und Koordination von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Bereich der Stadtverwaltung nach Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder SGB III,
- c) Beantragung von Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen (BSI) nach SGB II oder SGB III im gewerblich-technischen Bereich,
- d) Förderung der Jugendwerkstätten der Stadt Halle (Saale),
- e) Verwaltung von Fördermitteln des Landes der Europäischen Union und des Bundes zur Förderung von Beschäftigungsmaßnahmen bei Vereinen und Verbänden.

**§ 3**  
**Vermögen, Stammkapital**

- (1) Der EfA wird als Sondervermögen der Stadt Halle (Saale) verwaltet und nachgewiesen.
- (2) Das Stammkapital beträgt 25.000,00 Euro.

**§ 4**  
**Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Der Betriebsleiter wird auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin durch den Stadtrat bestimmt. Die Bestellung kann zeitlich begrenzt werden.

**§ 5**  
**Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Der Betriebsleiter leitet den EfA selbstständig und in eigener Verantwortung, soweit nicht in den geltenden Gesetzen oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist er für die innere Organisation des Betriebes, die Wirtschaftsführung, die Durchführung des Rechnungswesens sowie alle sonstigen finanzwirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten im Rahmen des Budgets verantwortlich.
- (2) Er entscheidet über Nebentätigkeitsgenehmigungen.
- (3) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses. Er hat den Betriebsausschuss, in Eilfällen den Vorsitzenden des Betriebsausschusses, über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Darüber hinaus hat der Betriebsleiter den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen schriftlich zu unterrichten und auf Verlangen mündlich zu erläutern.
- (4) Bei der Vergabe von Aufträgen ist der Betriebsleiter an die VOB, die VOL und die VOF gebunden.

**§ 6**  
**Vertretungsberechtigung**

- (1) Der Betriebsleiter vertritt die Stadt Halle (Saale) im Rahmen der ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der Betriebsleiter kann Mitarbeiter des EfA in bestimmtem Umfang mit seiner Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann er rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen des EfA.
- (3) Verpflichtungserklärungen (§ 70 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt) müssen durch den Betriebsleiter handschriftlich unterzeichnet werden.  
§ 70 Abs. 4 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt gilt mit der Maßgabe, dass die Geschäfte der laufenden Betriebsführung den Geschäften der laufenden Verwaltung gleich stehen.

### **§ 7 Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss wird als beschließender Ausschuss für die Angelegenheiten des EfA vom Stadtrat gebildet.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Vier Mitglieder werden nach Maßgabe des § 46 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom Stadtrat aus dessen Mitte benannt. Ein Mitglied ist eine beim Eigenbetrieb beschäftigte Person. Die Oberbürgermeisterin oder ein von ihr namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses. Die Beigeordnete für Jugend, Soziales und Gesundheit sowie der Beigeordnete Zentraler Service können an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Für den Betriebsausschuss gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der beim EfA beschäftigte Vertreter der Bediensteten wird durch die Personalvertretung vorgeschlagen und vom Stadtrat bestellt. Die von der Personalvertretung eingereichte Vorschlagsliste umfasst mindestens zwei Vorschläge. Der Stadtrat kann die Vorschlagsliste ergänzen.
- (4) Die Oberbürgermeisterin muss Beschlüssen des Betriebsausschusses widersprechen, wenn sie der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Die Oberbürgermeisterin kann ihnen widersprechen, wenn übergeordnete Belange der Stadt Halle (Saale) entgegenstehen. Der Widerspruch ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzulegen und zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Angelegenheit ist daraufhin unverzüglich dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Unbeschadet dessen richtet sich die Beschlussfassung und das weitere Verfahren im Betriebsausschuss nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (5) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses beratend teil. Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsangelegenheiten Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (6) Darüber hinaus kann der Betriebsausschuss sonstige Personen, insbesondere Sachverständige, zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend heranziehen.

### **§ 8 Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des EfA vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung des EfA durch den Betriebsleiter.
- (2) Der Betriebsausschuss schlägt dem Stadtrat im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin den Betriebsleiter zwecks Bestellung vor.
- (3) Der Betriebsausschuss ist zuständig für die Einwilligung zur Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten in Höhe von 25.000 Euro bis 50.000 Euro.
- (4) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des EfA, die weder der Beschlussfassung des Stadtrates bedürfen noch in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin oder dem Betriebsleiter fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen.

Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:

- a) den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 131 Abs. 2 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt oder eine Wirtschaftsprüfungsanstalt;
- b) die Empfehlung an den Stadtrat zum Beschluss des Wirtschaftsplanes und der Feststellung des Jahresabschlusses;
- c) die Stundung von Forderungen über 5.000 Euro sowie Erlass/ Niederschlagung von Forderungen über 2.500 Euro;
- d) die Erteilung der Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen;
- e) Mietverträge über Räume mit einem Jahresmietwert von mehr als 15.000 Euro und einer Mietdauer über fünf Jahre hinaus. Grundsätzlich ist der Betriebsausschuss über alle Mietverträge zu unterrichten;
- f) sonstige wichtige Angelegenheiten des EfA.

### **§ 9 Aufgaben des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten des EfA, die ihm durch die Gemeindeordnung (§ 44) vorbehalten sind.
- (2) Der Stadtrat kann insbesondere die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten nicht übertragen:
  - a) den Wirtschaftsplan;
  - b) die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - c) die Entlastung des Betriebsleiters;
  - d) die Verwendung des Jahresgewinnes und die Behandlung des Jahresverlustes;
  - e) die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr für den Haushalt der Stadt eingeplanten Finanzierungsmittel;
  - f) die Umwandlung des EfA in ein wirtschaftliches Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit;
  - g) die Auflösung des EfA;
  - h) die Stundung von Forderungen ab 250.000 Euro und die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen ab 25.000 Euro;
  - i) die Einwilligung zur Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten ab 50.000 Euro;
  - j) den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung.

## **§ 10 Aufsicht**

- (1) Der Stadtrat ist oberste Dienstbehörde des Betriebsleiters. Die Oberbürgermeisterin ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten des EfA und Dienstvorgesetzte des Betriebsleiters. Dienstvorgesetzter der sonstigen Bediensteten ist der Betriebsleiter. Die Oberbürgermeisterin entscheidet im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter über Umsetzungen von der allgemeinen Stadtverwaltung zum EfA und vom EfA in die allgemeine Stadtverwaltung.

## **§ 11 Personalangelegenheiten**

Unter Beachtung des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung erfolgt die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des Betriebsleiters durch die Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale) auf Vorschlag des Betriebsausschusses. Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der übrigen Bediensteten des EfA erfolgt durch den Betriebsleiter.

## **§ 12 Kassenführung**

Für den EfA ist eine Sonderkasse eingerichtet. Sie ist mit der Stadtkasse verbunden.

## **§ 13 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der EfA wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Das Rechnungswesen richtet sich nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Sämtliche Zweige des Rechnungswesens des Eigenbetriebes (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht) werden zusammengefasst verwaltet.

## **14 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt Halle (Saale).

## **§ 15 Wirtschaftsplan, Finanzplan, Nachtragswirtschaftsplan**

- (1) Der Betriebsleiter stellt im Einvernehmen mit der Beigeordneten für Jugend, Soziales und Gesundheit sowie dem Beigeordneten Zentraler Service bis spätestens 30.09. vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf und legt diesen über die Oberbürgermeisterin dem Betriebsausschuss vor. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht und ist dem Haushaltsplan der Stadt Halle (Saale) beizufügen.

- (2) Betriebsleiter stellt im Einvernehmen mit der Beigeordneten für Jugend, Soziales und Gesundheit sowie dem Beigeordneten Zentraler Service einen fünfjährigen Finanzplan auf, den er gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über die Oberbürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorlegt. Der Finanzplan ist dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.
- (3) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist aufzustellen, wenn im Laufe des Wirtschaftsjahres erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und/oder Mindererträge im Erfolgsplan und/oder erhebliche Mehrausgaben und/oder Mindereinnahmen im Vermögensplan auftreten und/oder weitere Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan erforderlich werden. Erfolgsgefährdung tritt ein, wenn sich das Ergebnis des Wirtschaftsplans um mehr als ein Prozent der Höhe des Budgets verschlechtert.
- (4) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind. Gleiches gilt für Mehrausgaben des Vermögensplans, die für einzelne Vorhaben erheblich sind.

### **§ 16 Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Der Betriebsleiter hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und der Oberbürgermeisterin vorzulegen. Diese leitet die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiter.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt beauftragt den gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 Buchst. a) dieser Satzung vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer oder die vorgeschlagene Wirtschaftsprüfungsinstitut mit der Jahresabschlussprüfung. Der Betriebsleiter hat die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle bei der Jahresabschlussprüfung zu unterstützen.
- (4) Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen sein.
- (5) Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung hat die Oberbürgermeisterin den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis der Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

### **§ 17 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2000 außer Kraft.